

72 BEHANDLUNG DER IN LOCAL- UND STRASSENBAHNWAGEN VON FAHRGÄSTEN etc.

Pferdebahn von Berlin nach Tegel benutzt hat, die Sache im Berliner Weichbilde zurückgelassen haben, welche ein erst im Tegeler Weichbilde zugestiegener Fahrgast bemerkte, an sich nahm und bei der Ortspolizeibehörde über Tegel vorschriftsmässig anmeldete. Der Eigenthümer, welcher nicht wissen kann, in welchem Gemeindebezirke die von ihm zurückgelassene Sache aus ihrer bisherigen Lage entfernt und wo sie deshalb polizeilich angemeldet werden wird, wäre zur Erhaltung seines Eigenthums nicht allein verpflichtet bei den einzelnen Gemeinde-Polizeibehörden der durchfahrenen Strecken anzufragen, ob vielleicht eine Anmeldung erfolgte, sondern sich auch zum Zwecke der Recognoscirung der Sache an Orte zu begeben, die er nicht einmal durchfahren hat. Dass darin eine arge Belästigung und damit Erschwerung für den Eigenthümer, seine Sache zurückzuerlangen, verbunden ist, liegt auf der Hand. Nicht selten wird sie — zumal für Fremde am Orte Unbekannte — zur Folge haben, dass die Wiedererlangung thatsächlich versagt bleibt.

Unter so bewandten Umständen fragt es sich, ob der unberufene Dritte befugt ist, in öffentlichen Fahrzeugen zurückgebliebene Gegenstände aus ihrer ursprünglichen Lage zu entfernen, an sich zu nehmen und dadurch die Wiedererlangung für den Eigenthümer zu erschweren, vielleicht sogar ganz abzuschneiden. Die Ansichten sind getheilt.

Ein Rechtsgrund, aus dem er die Befugniss der Ansichtnahme ableiten könnte, ist für den Fahrgast unerfindlich. Durch das Erlegen des Fahrgeldes erwirbt der Fahrgast nur das Recht zur Benutzung des Fahrzeuges behufs seiner Weiterbeförderung auf der bezahlten Strecke. Weiter geht sein Recht nicht. Er erlangt namentlich nicht die Befugniss, Handlungen vorzunehmen, durch welche die Betriebsunternehmer in der Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Pflicht, zurückgebliebene Sachen aufzubewahren, behindert werden. Namentlich steht ihm nicht etwa das Fundrecht zur Seite. Denn Sachen, welche der Fahrgast in einem öffentlichen Fahrzeug zurücklässt, kann er vermöge der behördlich angeordneten Aufbewahrungspflicht jederzeit von dem Betriebsunternehmer zurückfordern. Er hat dieselben nicht verloren, weil er den Ort, wo er sie zurückgelassen, kennt und bezeichnen kann. Wie nun aber der Gast im Café oder Bierlokal jedenfalls nicht berechtigt ist, die Gegenstände eines anderen Gastes mitzunehmen, so muss diesem eines Fahrzeuges die Mitnahme gleichfalls versagt bleiben. Es ist ja denkbar, dass der vorher Abgestiegene nicht einmal die Absicht hatte, sich von der Sache dauernd zu trennen, dass er sie vielmehr in dem Glauben zurückliess, er würde sie bei seinem Wiederkommen noch vorfinden. Er kann ja z. B. eines natürlichen Bedürfnisses wegen den Bahnwagen in dem Glauben verlassen haben, er werde vor dessen Weiterfahrt solches befriedigt haben und zurück sein können. Soll der Zufall, welcher dies vereitelt, einem unberufenen Dritten das Recht geben, die Sache für zurückgelassen zu betrachten und mitzunehmen? Dies wäre zweifellos eine Unbilligkeit gegen den Eigenthümer. Diesen Anschauungen ist übrigens auch schon in der Untersuchungssache contra Cohn dadurch Rechnung getragen worden, dass derselbe wegen Diebstahls verurtheilt wurde, weil er vorsätzlich aus einem Pferdebahnwagen einen Trauring mitgenommen, den ein anderer Fahrgast darin zurückgelassen hatte. Es wurde nämlich in der Entfernung des Gegenstandes aus dem benutzten Fahrzeuge gegen den Widerspruch des bedienenden Schaffners das Vorhandensein der widerrechtlichen Absicht der Aneignung gefolgert, weil er nicht berechtigt gewesen, den Gegenstand dem behördlich bestellten Aufbewahrer zu entziehen.

Aus den entwickelten Gesichtspunkten rechtfertigt es sich, dass die Betriebsunternehmer gegen Fahrgäste, welche in Bahnwagen zurückgelassene Gegenstände an sich